

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

44. Jahrgang

Wittmund, den 28. Februar 2023

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
–	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
142. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens – Darstellung von Sondergebietsflächen im Ortsteil Ostbense, Gemeinde Neuharlingersiel <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Neufassung des Bebauungsplan Nr. 12 „Ostbense Am Deich“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	5
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gastriege“ der Gemeinde Werdum im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	6
Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg	7
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Friedeburg einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011	7
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg Bebauungsplan Nr. 17 von Marx „Ehemaliges Agravis-Gelände“	7
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover Waldumwandlungsverfahren und Benhemmerstellung Bauvorhaben Militärflugplatz Wittmundhafen (WE: 00874) <u>hier:</u> Verfahrensabschluss und Veröffentlichung	8
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen	8

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung

142. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens – Darstellung von Sondergebietsflächen im Ortsteil Ostbense, Gemeinde Neuharlingersiel

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie

Neufassung des Bebauungsplan Nr. 12 „Ostbense Am Deich“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

142. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens – Darstellung von Sondergebietsflächen im Ortsteil Ostbense, Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 die 142. Änderung des Flächennutzungsplans – Darstellung von Sondergebietsflächen im Ortsteil Ostbense, Gemeinde Neuharlingersiel – mit der beigefügten Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Die 142. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 16.02.2023 (Az.: 60.2/01) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neufassung des Bebauungsplan Nr. 12 „Ostbense Am Deich“ der Gemeinde Neuharlingersiel

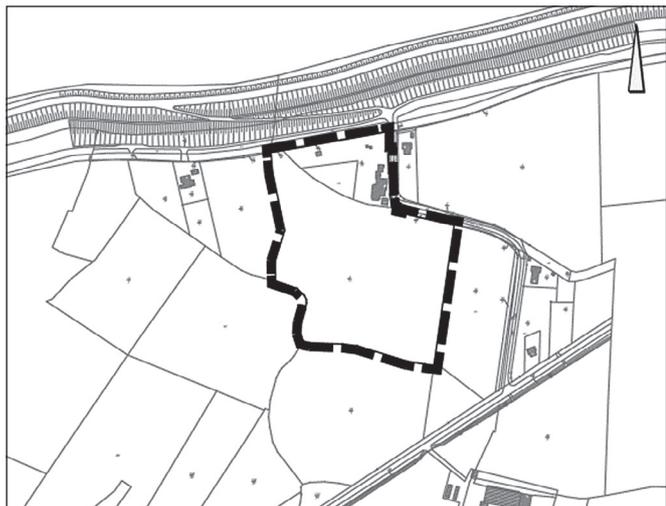
Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 12 „Ostbense Am Deich“ mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

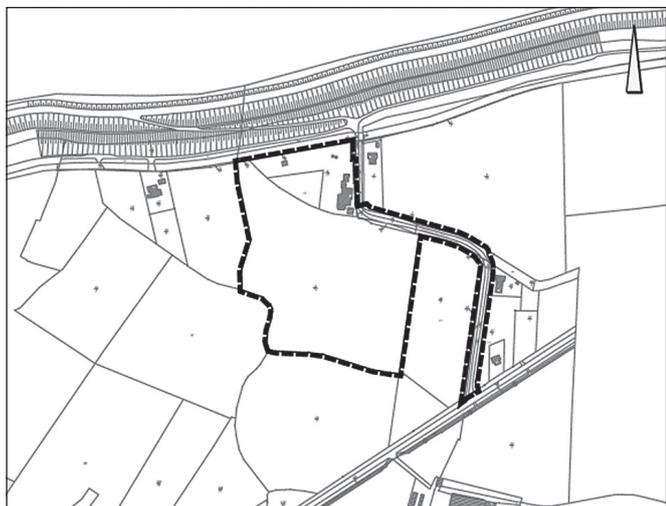
Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 142. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 12 „Ostbense Am Deich“ der Gemeinde Neuuharlingersiel gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 142. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 12 mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, Zimmer Nr. 3, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 142. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens und der Neufassung des Bebauungsplans Nr. 12 „Ostbense Am Deich“ der Gemeinde Neuuharlingersiel sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.



Geltungsbereich der 142. Flächennutzungsplanänderung



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens/Neuharlingersiel, 16.02.2023

Samtgemeinde Esens
Samtgemeindegemeinder
Harald Hinrichs

Gemeinde Neuuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gastriege“ der Gemeinde Werdum im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gastriege“ der Gemeinde Werdum als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung und der Naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung als Satzung beschlossen.

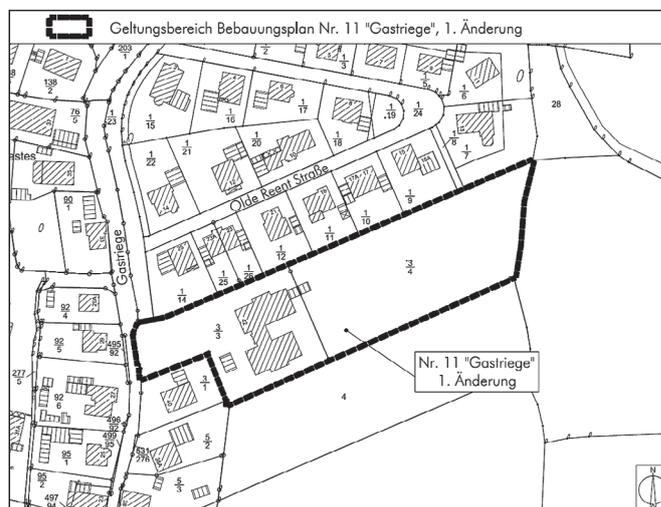
Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gastriege“ der Gemeinde Werdum gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werdum unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gastriege“ der Gemeinde Werdum mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gastriege“ der Gemeinde Werdum ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Werdum, 15.02.2023

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister
Weiler-Rodenbäck

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit dem § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in der Sitzung am 26.01.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.09.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 29.11.2019, S. 205) beschlossen:

Art. I

In der Anlage Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg werden folgende Änderungen vorgenommen:

A. Einmalige Gebühren

(2) Benutzung pro Sterbefall

Weitere Leistungen:

- a) Ausheben und Schließen eines Grabes,
für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr 420,00 EUR

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Friedeburg, 26.01.2023

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
H. Goetz

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Friedeburg einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 26.01.2023 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

1. Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Friedeburg unter Kenntnisnahme des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund, einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters.
2. Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2011 mit einem Gesamtfehlbetrag in Höhe von 70.234,60 Euro wird festgestellt.
3. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 108.266,29 Euro wird zunächst zur Deckung des Fehlbetrags im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 178.500,89 Euro verwendet. Der verbliebene Fehlbetrag in Höhe von 70.234,60 Euro wird auf das Haushaltsjahr 2012 vorgetragen.
4. Der Rat beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.03.2023 bis einschließlich 09.03.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 16, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Friedeburg, den 28.02.2023

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
Goetz

Gemeinde Friedeburg

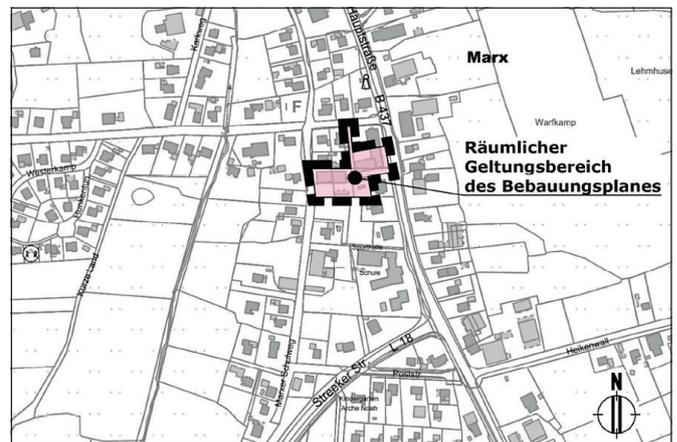
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

Bebauungsplan Nr. 17 von Marx „Ehemaliges Agravis-Gelände“

Der vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 26.01.2023 beschlossene Bauungsplan Nr. 17 von Marx „Ehemaliges Agravis-Gelände“ ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlagen: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte, als Satzung beschlossene Bauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich der festgesetzten Art der baulichen Nutzung weicht der Bauungsplan Nr. 17 von Marx „Ehemaliges Agravis-Gelände“ von der bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung ab. Mit dem Inkrafttreten des Bauungsplanes Nr. 17 von Marx wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der mit dem Geltungsbereich des Bauungsplanes deckungsgleichen Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Bauungsplan Nr. 17 von Marx liegt einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 24, aus und kann von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internet unter www.gemeindefriedeburg.de abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 28.02.2023

Der Bürgermeister
Goetz

I. Bekanntgabe

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG besteht

Auf dem Gelände des Militärflugplatzes Wittmundhafen sind in Verbindung mit dem Liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzept (LBAK) diverse Bau- und Rückbaumaßnahmen sowie Sanierungsmaßnahmen geplant. Im Zuge dieser Baumaßnahmen werden Waldflächen im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 2 Abs. 3 ff. Niedersächsischem Waldgesetz (NWaldLG) in Anspruch genommen. Die Flächengröße der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen umfasst 3,95 ha.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist die Rodung der Waldflächen auf dem Militärflugplatz Wittmundhafen der Nr. 17.2.3 (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald) zuzuordnen. Die beantragte Rodung der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen bedarf gemäß Spalte 2 Anhang 1 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 UVPG). Die damit einhergehende Ersatzaufforstung ist Bestandteil der Betrachtung.

Mit Einführung des Waffensystems EUROFIGHTER am Standort Wittmund beginnend im Jahr 2013 wurden nicht nur Anpassungsmaßnahmen an bestehender Infrastruktur, sondern auch eine Vielzahl an Erweiterungen bis hin zur Neuorganisation der in die Jahre gekommenen kompletten Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, erforderlich. Die mit der Rodung einhergehende Umsetzung des Liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzeptes dient unmittelbar der Funktions-sicherung der sich im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung ergebenden Aufgaben des auf dem Flugplatz stationierten Luftwaffen-geschwaders.

Das für Boden- und Gewässerschutz, Naturschutz, Forst, Kreislauf- und Abfallwirtschaft zuständige Fachreferat (Referat K 6) im Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw KompZ BauMgmt Hannover) hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung:

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anhang 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben sind aus Sicht BAIUDBw KompZ BauMgmt Hannover Referat K 6 ausreichend, um eine Entscheidung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung herbeiführen zu können.

Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Für die Untersuchung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wird das Vorhaben gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG „unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)“ betrachtet.

Standort des Vorhabens

Im vorgelegten Gutachten wird die ökologische Unempfindlichkeit unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis Nr. 2.3.11 UVPG geprüft und beurteilt.

Es wird dargestellt, dass es weder durch die Rodung noch durch die Ersatzaufforstung zu einer Betroffenheit von Schutzgebieten nach §§ 23 bis 30 BNatSchG kommt. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind

die Landschaftsschutzgebiete „Teichfledermausgewässer“ (LSG FRI 00128) und „Benser Tief“ (LSG FRI 00018). Im weiteren Umkreis des Militärflugplatzes Wittmundhafen befindet sich noch das Naturschutzgebiet „Hohehahn“ (NSG WE 00124), mit einem Abstand von mehr als zwei Kilometern. Negative Auswirkungen können für die Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Das LSG „Teichfledermausgewässer“ ist größtenteils deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (2312-331). Unter Beachtung der Schutzziele und der Gefährdung des FFH-Gebietes gemäß Standard-Datenbogen stellen weder die Rodung noch die Ersatzaufforstung aus heimischen Gehölzen (Eiche und Hainbuche) eine Gefährdung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dar.

Eine Betroffenheit von Gebieten und Gebäuden gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.9 bis 2.3.11 ist ebenfalls ausgeschlossen.

III. Fazit

Auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, eigener Informationen und nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden können erhebliche nachteilige Auswirkungen der anstehenden Waldrodung und Ersatzaufforstung ausgeschlossen werden. Besondere örtliche Gegebenheiten, die zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Somit besteht für das Vorhaben der Waldrodung und Ersatzaufforstung auf dem Militärflugplatz Wittmundhafen keine UVP-Pflicht.

Hannover, den 20.12.2022

Dr. Lange

Amt für regionale Landesentwicklung

Weser-Ems

Geschäftsstelle Aurich

Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Aurich, den 20.02.2023

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen

In dem Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, werden hiermit die Beteiligten gemäß § 59 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), zur **Bekanntgabe des Flurbereini-gungsplanes und zur Anhörung geladen**.

Die Bekanntgabe und Anhörung finden statt am

**Mittwoch, den 12. April 2023 um 10:00 Uhr
in der Gaststätte Bernuthsfelder Hof,
Dornumer Straße 111, 26607 Aurich.**

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Der Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) in gesonderten Auskunftsterminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben. Der Auszug aus dem Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern mit der Ladung übersandt. Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) werden die Verfahrensergebnisse in einem Auskunftstermin am Donnerstag, den 16. März 2023 in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr in der Gaststätte Bernuthsfelder Hof, Dornumer Straße 111, 26607 Aurich, erläutert. Die Nebenbeteiligten erhalten keine persönliche Ladung zu dem Auskunftstermin.

Eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes liegt ab dem 14. März 2023 bei der Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, und der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage
(Bohlen)

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund
Gesamtherstellung: DOCK26 GmbH, Am Markt 28, 26409 Wittmund